KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fischsterben im Flusssystem der Oder

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Fischsterben in der Oder im Juli und August 2022 stellt eine Umweltkatastrophe in einem bisher nicht vorstellbaren Ausmaß für das Fließgewässer-Ökosystem der Oder dar. Der deutsche Teil des Stettiner Haffs, das Kleine Haff, ist nach den bisherigen Erkenntnissen von schädlichen Auswirkungen des Schadensereignisses in der Oder verschont geblieben (Stand: 31. August 2022).

Mecklenburg-Vorpommern ist über das Stettiner Haff mit dem Flusssystem der Oder verbunden und insofern auch von der Umweltkatastrophe in der Oder betroffen.

1. Welche Schritte der Kommunikation, Schadenserfassung und Schadensbegrenzung sind auf Grundlage welcher Vereinbarung bei derartigen grenzüberschreitenden Umweltkatastrophen in den deutschen und polnischen Behörden zu absolvieren?

Den Umgang mit grenzüberschreitenden Umweltkatastrophen in der Oder im Sinne eines grenzüberschreitenden Krisenmanagements bei grenzüberschreitenden Havarien einschließlich unfallbedingter Gewässerbelastungen haben die Länder Polen, Tschechien und Deutschland grundsätzlich im Vertrag über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung vom 11. April 1996 (vergleiche Bundesgesetzblatt 1997 II Seite 1708; geändert durch Vertrag über die Änderung des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung vom 25. Juni 2008 und 27. November 2008 (vergleiche Bundesgesetzblatt 2010 Teil II Nummer 25 Seite 1054)) vereinbart.

Auf Grundlage dieser Verträge sind ein "Havarieplan für die Oder" (2018; siehe http://www.mkoo.pl/index.php?mid=4&aid=763&lang=DE) und der "Internationale Warn- und Alarmplan für die Oder" (IWAPO) (2015; siehe http://www.mkoo.pl/index.php?mid=4&aid=540&spis=1&lang=DE) entwickelt und gemeinsam beschlossen worden. Die Anlagen zu diesen Plänen wurden zum Teil fortgeschrieben. Von den Vertragspartnern sollen grundsätzlich Havarien gemeldet werden, die Alarmkriterien wie

- a) öffentlichkeitswirksame Stör- und Unfälle (zum Beispiel größeres Fischsterben) und beziehungsweise oder
- b) Stör- und Unfälle, bei denen Orientierungsschwellenwerte überschritten werden, erfüllen.
 - 2. Welche Schritte der Kommunikation, Schadenserfassung und Schadensbegrenzung sind im aktuellen Fall nach den bisherigen Erkenntnissen der Landesregierung nicht beziehungsweise nicht ausreichend absolviert worden?

Die polnische Seite hat zeitnahe Warn- beziehungsweise Alarmmeldungen über die bereits im Juli und Anfang August 2022 im polnischen Verlauf der Oder (bis zur Neißemündung) auftretende Fischsterben und gegebenenfalls weitere Ereignisse nicht gemeldet.

Das vorbenannte Fischsterben in der Oder hätte als Meldung von Schadensereignissen/Havarien über die polnische Internationale Hauptwarnzentrale (IHWZ) Wroclaw an die deutsche IHWZ Frankfurt (Oder) weitergeleitet werden müssen. Sie wären dann, wie die am 11. August 2022 von der deutschen IHWZ Frankfurt (Oder) eigenständig initiierte Meldung, von dort aus nach Mecklenburg-Vorpommern an das Lagezentrum des Innenministeriums und sodann an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt weitergeleitet worden. Nach Auskunft aus Brandenburg sind solche Warn- beziehungsweise Alarmmeldungen zum Fischsterben dort nicht eingegangen.

Der Austausch von Informationen, insbesondere von Gewässermessdaten und zeitlichen sowie örtlichen Verläufen des Schadensereignisses von der polnischen Seite, auch für den polnischen Oder-Abschnitt ab Mescherin/Gryfino bis zur Einmündung in das Oderhaff (Stettiner Haff), erfolgten stark verzögert und lückenhaft. Eine valide Abschätzung des potenziellen Umfanges der Betroffenheit des Kleinen Haffs wurde dadurch für Mecklenburg-Vorpommern erschwert.

3. Welche Meldefristen sind beispielsweise in der sogenannten Meldekette (von der Feststellung des Umweltschadens bis zur Information der Behörden des Nachbarlandes) einzuhalten?

Das Ziel IWAPO ist, bei plötzlichen Verunreinigungen des Einzugsgebietes der Oder durch Schadstoffe beziehungsweise bei Erreichen der Alarmkriterien (öffentlichkeitswirksame Störund Unfälle; Überschreitung von Orientierungsschwellenwerten) eine entsprechende Meldung formgebunden so weiterzuleiten, dass die betroffenen Behörden und Dienststellen sowie die Wassernutzerinnen und Wassernutzer (in der Regel der unterliegenden Gebiete) rechtzeitig gewarnt werden. Fristen sind dafür nicht festgelegt. Im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr ist jedoch unverzügliches Handeln (hier: Melden) angezeigt. Bei einer in einer IHWZ eingehenden Meldung ist der Erhalt der jeweils meldenden IHWZ unverzüglich (spätestens innerhalb einer Stunde) formgebunden zu bestätigen.

4. Welche Behörde ist in Mecklenburg-Vorpommern bei grenzüberschreitenden Umweltschäden die verantwortliche Institution? Welche weiteren Handlungen löst sie im Fall eines Gewässerschadens aus?

Warn- und Alarmmeldungen nach IWAPO laufen in Mecklenburg-Vorpommern beim Lagezentrum des Innenministeriums auf und werden an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie das als Wasserbehörde für das Kleine Haff zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) weitergeleitet. Gewässerbezogene Umweltschäden, auch grenzüberschreitende, fallen für das deutsche Territorium einschließlich deutscher Territorialgewässer in die Verantwortung der örtlich zuständigen Wasserbehörde [soweit nicht der Katastrophenfall nach § 1 Absatz 2 Landes katastrophenschutzgesetz (LKatSG M-V) eingetreten ist].

Die zuständige Wasserbehörde führt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr Maßnahmen

- zur Gefahrenerforschung und Ermittlung des Verantwortlichen
- zur Gefahrenabwehr
- zu Kontrollmaßnahmen zur Beurteilung des Erfolges der Gefahrenabwehrmaßnahmen durch.

5. Welche Bundes- beziehungsweise Landesbehörde koordiniert alle Handlungen zur Bewältigung der Umweltkatastrophe auf deutscher Seite?

Liegt die Umweltkatastrophe nach den katastrophenschutzrechtlichen Bestimmungen unterhalb des Katastrophenfalls, handeln bei Gewässerschäden die örtlich zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der wasserrechtlich bestimmten Gefahrenabwehr.

Bei (auch grenzüberschreitenden) Gewässerschäden in der Ostsee einschließlich der Küstengewässer (und im Übrigen auch in der Seeschifffahrtstraße in der Unterwarnow), welche eine komplexe Schadenslage (nach der Vereinbarung des Bundes und der Küstenländer über die Errichtung des Havariekommandos; siehe hierzu Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2002, Seiten 475 ff.) oder einen komplexen Schadstoffunfall (nach der Vereinbarung des Bundes und der Küstenländer über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen; siehe hierzu Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2002, Seiten 475 ff.) darstellen, bündelt beziehungsweise koordiniert das Havariekommando die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Schadstoffunfallbekämpfung. Die Zuständigkeit der örtlich zuständigen Wasserbehörden bleibt unberührt.

- 6. Welchen Umfang hat nach bisherigen Erkenntnissen der Landesregierung die Umweltkatastrophe im Flusssystem der Oder?
 - a) Welche Organismengruppen sind neben den Fischen betroffen?
 - b) Gibt es beispielsweise Erkenntnisse zur Betroffenheit von Wasserpflanzen, von anderen Wirbeltiergruppen und anderen?

Die Fragen 6), a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat mangels Zuständigkeit für den Fluss Oder keine gesicherten eigenen Erkenntnisse zum Umfang der Umweltkatastrophe. Nach Darstellung brandenburgischer Behördenvertreter in den deutschen Arbeitsgruppen zur Schadenslage (Umweltkatastrophe) "Fischsterben in der Oder" sind Großmuscheln, Muscheln und Schnecken sowie andere Organismengruppen des Makrozoobenthos nach vorläufigen Erfassungen erheblich geschädigt worden oder abgestorben. Zur Betroffenheit von Wasserpflanzen liegen keine Informationen vor. Einzelne Totfunde von Tieren anderer Wirbeltiergruppen, wie zum Beispiel Biber oder Vögel, werden nicht auf einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Fischsterben zurückgeführt.

- 7. Gab es im Flusssystem der Oder Totfunde von Stören und Aalen?
 - a) Welche weiteren Fischarten konnten bisher mit toten Individuen nachgewiesen werden (bitte auflisten)?
 - b) Inwieweit sind bisher Schäden im Stettiner Haff festgestellt worden?

Zu 7 und a)

Die Fragen 7 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Übersicht über die durch das Fischsterben betroffenen Fischarten liegt der Landesregierung nicht vor. Der Landesregierung ist bekannt, dass Fische aus dem Wiederansiedlungsprojekt des Baltischen Störs im Zusammenhang mit dem Fischsterben tot in der Oder gefunden wurden. Außerdem sind in zwei mit Oder-Wasser gespeisten Aufzuchtanlagen für Stör-Setzlinge im Zuge des Schadensereignisses jeweils circa 10 000 Tiere verendet.

Zu b)

Im Kleinen Haff sind bisher keine toten oder mit Schadstoffen belasteten Fische festgestellt geworden. Es wurden auch keine auffälligen Konzentrationen von Schadstoffen, die für das Fischsterben ursächlich sein können, gefunden (Stand: 31. August 2022).

8. Welche Ursachen sind inzwischen für das Fischsterben bekannt?

Die Ursache des Fischsterbens ist derzeit (noch) unbekannt beziehungsweise noch nicht gesichert festgestellt. Die Arbeitsgruppe der deutschen Fachleute (aus Brandenburg, Bundeseinrichtungen und Mecklenburg-Vorpommern) geht von einem multikausalen Geschehen aus. Bei einer im Ereigniszeitraum vorliegenden Niedrigwassersituation und hohen Temperaturen stehen derzeit sowohl erhöhte Salzgehalte als auch das massive Vorkommen von Algen, die fischtoxische Algentoxine freisetzen können, im Fokus der Untersuchungen (Stand: 31. August 2022).

9. Wie lange wird es nach Einschätzung der Landesregierung dauern, bis die Fischbestände der Oder wieder den Zustand wie vor der Umweltkatastrophe erreicht haben? Wie lange wird es nach Einschätzung der Landesregierung dauern, bis andere Umweltschäden bewältigt sind?

Die Landesregierung kann diese Frage nicht beantworten, da das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht an der Oder liegt und keine wasser- und fischereibehördliche Zuständigkeit für den Fluss Oder hat. Ihr liegen die gewässerschutzfachlichen und fischereiwirtschaftlichen Grundlagen zur Bewertung der oben genannten Fragestellungen nicht vor.